

Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung auf der Rigi

zwischen der

Gemeinde Arth

nachstehend „Gemeinde“ genannt

als Konzedentin

und der

Unterallmeind Korporation Arth

nachstehend „UAK“ genannt

als Konzessionärin

betreffend Wasserversorgung im Gebiet „Rigi“ der Gemeinde Arth

Die Parteien schliessen, gestützt auf § 38 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PGB), nachfolgenden Konzessionsvertrag ab:

Präambel

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung eines Teils des Rigi-gebietes der Gemeinde Arth mit Wasser langfristig sicherzustellen.

Gemeinde und UAK setzen sich für eine Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region ein.

A) Gegenstand und Inhalt der Konzession

Art. 1

Gegenstand

1. Die Gemeinde erteilt der UAK während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht, das Konzessionsgebiet gewerbemässig mit Wasser zu versorgen.
2. Bestehende private Wasserversorgungen inkl. dazugehörige Anlagen und Leitungen sowie geltende Lieferverträge bleiben gewährleistet.
3. Die UAK ist berechtigt, für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der UAK dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
Betreffen derartige Massnahmen ganze Geschäftsbereiche, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Diese kann nur verweigert werden, wenn die Rechte der Gemeinde geschmälert würden.
4. Die Aufstellung von Vorschriften, technischen Bedingungen und Richtlinien für den Bau und Unterhalt von Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der UAK. Diese hat sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.

Art. 2

Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet umfasst das Gebiet Rigi Klösterli, Rigi First, Rigi Staffel und Rigi Kulm auf Schwyzer Kantonsgebiet gemäss Versorgungsplan (siehe Anhang).

Art. 3

Rechnungsführung

1. Die UAK führt für die Wasserversorgung auf der Rigi als Fondsrechnung in einer separaten Abrechnung ausserhalb des Geschäftsberichts.
2. Die Investitionen werden brutto aktiviert.
3. Alle Anschlussgebühren und Finanzierungsbeiträge werden passiviert und nur zur Deckung von Abschreibungen aufgelöst, welche nicht durch die jährlich wiederkehrenden Gebühren gedeckt sind.

Art. 4

Lieferpflicht

1. Die UAK verpflichtet sich, Wasser in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die UAK legt die Anschluss- und Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.
2. Die UAK ist innerhalb der Bauzone zur Wasserabgabe verpflichtet.
Ausserhalb der Bauzone sowie in den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit privater Groberschliessungspflicht besteht diese Verpflichtung nur gegen volle Übernahme der Anschlusskosten durch den Bezüger.
Bei einem späteren Anschluss von weiteren Bezüger hat die UAK eine anteilmässige Rückvergütung zu leisten.
3. Die UAK gewährleistet, unter Beachtung des Erschliessungsrechts (z.B. Erschliessungsplan) der Gemeinde, die notwendige Groberschliessung des Baugebiets.
4. Die UAK verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser an ihre Kunden, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird. Bei Lieferunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der UAK.
Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
5. Die UAK erstellt ein Handbuch Trinkwasserversorgung in Notlagen, so wie es durch die eidgenössische Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) gefordert ist. Die Originalfassung ist im Archiv der UAK abgelegt. Eine aktuelle Kopie bekommt die Gemeinde.
6. Solange die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber der UAK erfüllen, darf diese die Abgabe von Wasser nicht verweigern.
7. Ist die UAK nicht in der Lage, Wasser zu liefern, informiert sie rechtzeitig die Gemeinde. Diese unterstützt die UAK bei der Durchsetzung allfälliger Massnahmen zur Einschränkung des Wasserkonsums.

Art. 5

Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden

1. Die Gemeinde überträgt der UAK die Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäss § 21 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutzgesetzes (FSG, SRSZ 530.110). Die Gemeinde trifft die erforderlichen Anordnungen und Vereinbarungen in Absprache mit der UAK.
2. Die UAK und der Gemeinderat bezeichnen gemeinsam die Gebiete, in denen ein Anschluss an die zentrale Verteilanlage und die Erstellung einer eigenen Hydrantenanlage unverhältnismässig ist. Bauliche Massnahmen für ortsfeste Löschwasserreserven oder andere zweckdienliche Wasserbezugsorte an stehenden oder fliessenden Gewässern obliegen der Gemeinde (FSG § 21 Abs. 2).
3. Betreffend den Feuerweiher am Aabach auf Rigi Klösterli haben die UAK und die Gemeinde Arth am 13. November 2013 eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.

4. Die für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung nötigen Anlagen und Einrichtungen (Wasserreservoirs, Auslösestation, Hydranten) werden von der UAK gemäss den Erfordernissen für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung auf Kosten der Gemeinde unterhalten. Ersatz, Sanierung und technische Anpassungen werden mit der Gemeinde abgesprochen.
5. Die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung inkl. der Investitionen übernimmt vollumfänglich die Gemeinde.
6. Die Gemeinde ist verpflichtet, die UAK umgehend zu orientieren, wenn besondere Auflagen an Bauherrschaften gemacht werden, welche für die Wasserversorgung von Bedeutung sind (Sprinkleranlagen, Feuerlöschstationen und dergleichen).
7. Der Standort für neue Hydranten wird vom Gemeinderat nach Rücksprache mit der UAK festgelegt.
8. Der Wasserbezug über die an das Verteilnetz angeschlossenen Hydranten ist mit der UAK zu koordinieren.
Bei einem Brand- oder Ernstfalleinsatz der Feuerwehr ist die UAK rasch möglichst zu informieren.
In allen anderen Fällen ist eine Bewilligung der UAK einzuholen.
9. Die UAK stellt der Gemeinde das Wasser aus ihrem Leitungsnetz für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen kostenlos zur Verfügung. Alle Beteiligten sind gehalten, mit den vorhandenen Wasserreserven sorgsam umzugehen. Die UAK behält sich vor, das der Gemeinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos zu liefernde Wasser dauernd oder stichprobenweise zu messen.
10. Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie das richtige Funktionieren der Hydranten zu überprüfen.

Art. 6

Bauarbeiten und Enteignungsrecht

1. Bauarbeiten unterliegen den Vorschriften der Baugesetzgebung. Die UAK holt die Bewilligung zur Benützung von Grundeigentum selbständig ein.
2. Die Gemeinde ist der UAK auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.
3. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Enteignungsrecht für Versorgungsanlagen der UAK gemäss § 32 Abs. 2 PGB auszuüben. Die Enteignung erfolgt in diesem Fall zu Gunsten und auf Kosten der UAK.
4. Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit der UAK Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagestandorte zu sichern.

Art. 7

Planwerk

Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten.

Art. 8

Betriebssicherheit

1. Die UAK ist verpflichtet, ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten.
2. Den von der Gemeinde bezeichneten Kontrollorganen ist auf Voranmeldung hin Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren.

Art. 9

Gemeindebeitrag

1. Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebiets, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die UAK über die Finanzierung.
2. Die Kosten, welche der Gemeinde aus den Verpflichtungen in Art. 5 dieses Vertrages für die Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden angelastet werden, gehen zulasten der Schadenwehr (Spezialfinanzierung).
Vorbehalten bleiben Beiträge der Gemeinde für ausserordentliche neue Investitionen im Bereich von Reservoir und Leitungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Die Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) sind einzuhalten.

Art. 10

Konzessionsgebühren

Die Gemeinde verzichtet auf eine Konzessionsgebühr.

B) Verhältnis zwischen den Wasserbezügern und der UAK

Art. 11

Beiträge und Gebühren

1. Die UAK ist berechtigt, folgende Beiträge und Gebühren zu erheben:
 - a) Erschliessungsbeiträge
Beiträge für die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes
 - b) Anschlussgebühren
Gebühren für den Anschluss von Bauten und Anlagen
 - c) Wasserzins
Gebühren für den Wasserbezug
2. Erschliessungsbeiträge können von Grundeigentümern erhoben werden, wenn ein Anschluss die Verlängerung oder die Verlegung der Hauptleitung erfordert oder wenn eine Hauptleitung vorsorglicher Weise verlängert oder verlegt wird und dadurch einzelnen Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.

3. Die Anschlussgebühren sind von jenen zu erheben, die an das Netz der UAK angeschlossen werden.
4. Die Wasserbezügler entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundgebühr und einer vom Verbrauch abhängigen Gebühr. Die verbrauchsabhängige Gebühr wird anhand für diese Zwecke geeigneten und geeichten Messwerke erhoben. Auf Verlangen hat die UAK die Messwerte der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Bemessungsgrundsätze

1. Die Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils festgelegt und vertraglich geregelt. Kommt keine Einigung zustande, legt die UAK den Beitrag mittels Verfügung fest. Gegen diese kann Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über die Anschlussgebühren abzugelten. Diese sind von der UAK in einem Reglement verursachergerecht festzulegen.
Die Anschlussgebühr besteht aus einem Netzkostenbeitrag und einem Baukostenbeitrag. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten.
3. Die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr haben der UAK eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von der UAK in einem Reglement verursacher- und kostengerecht für das Konzessionsgebiet festzulegen.
4. Für die Anschlussgebühren und die Wasserzinsen sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die UAK ist jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Jegliche Änderungen sind dem Gemeinderat Arth zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13

Abgabegrundsätze

Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Kriterien festzulegen:

- a) Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten
- b) Amortisation und Verzinsung der Investitionen
- c) Bildung von angemessenen Reserven für den Schutz der Wasserbezugsstellen und für Investitionen zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Selbstfinanzierung
- d) Erzielung eines branchenüblichen wirtschaftlichen Gewinns

Art. 14

Abonnementsverhältnis und Zutrittsrecht

1. Das Abonnementsverhältnis zwischen der UAK und den Bezüglern ist in einem Reglement zu regeln und vom Gemeinderat Arth genehmigen zu lassen.

2. Das Verhältnis zwischen UAK und den Bezüglern untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten werden auf dem Wege der Verwaltungsrechtspflege entschieden, sofern nicht die Zivilgerichtsbarkeit gegeben ist.
3. Die Abonnenten sind verpflichtet, der UAK zur Kontrolle und Reparatur der Leitungsanlagen inkl. Hausinstallation das Zutrittsrecht zu ihren Grundstücken und Gebäuden zu gewähren.

C) Beginn und Ende der Konzession

Art. 15

Konzessionsdauer

1. Die Konzession für die Wasserversorgung auf der Rigi beginnt am 1. Januar 2016 und dauert 25 Jahre (bis 31. Dezember 2040).
2. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.

Art. 16

Kündigung

Erfolgt eine Kündigung und kann während der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag abgeschlossen werden, übernimmt die Gemeinde die Werke innert zwei Jahren nach Ablauf der Kündigungsfrist zu folgenden Bedingungen:

- a) Die Übernahme erfolgt mit gleichen Rechten und Pflichten durch Abtretung der Aktiven und Passiven der UAK per Ende des letzten Vertragsjahres.
- b) Die Entschädigung für die Abtretung wird getilgt durch die Übernahme des Fremdkapitals und die Zurückzahlung des von der Korporation eingebrachten Kapitals inklusive einer angemessenen Verzinsung. Von der Verzinsung in Abzug gebracht werden Gewinnausschüttungen und Vergünstigungen (wie z.B. vergünstigter Wasserbezug) während der Konzessionsdauer.
- c) Die UAK hat während der Konzessionsdauer die notwendigen Abschreibungen pro Jahr auf den Aktiven vorzunehmen. Diese erfolgen linear über die Nutzungsdauer. Für die Abschreibungen gilt eine gemischte Abschreibungsdauer von 30 Jahren (Leitungen 50 Jahre, Pumpen 20 Jahre, Steuerung 10 Jahre).

D) Schlussbestimmungen

Art. 17

Streitigkeiten zwischen Gemeinde und UAK

Streitigkeiten zwischen Gemeinde und UAK beurteilt das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz im Klageverfahren.

Art. 18


Inkrafttreten

1. Dieser Konzessionsvertrag tritt, nach der Zustimmung der UAK und Annahme durch die Stimmberechtigten, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt geht dieser Konzessionsvertrag allen anderen Vereinbarungen vor.
2. Die UAK ist verpflichtet, ihre Reglemente bis zum Inkrafttreten dieses Konzessionsvertrages anzupassen.

Arth, 25.4.2016

Unteralmeind Korporation Arth


.....
Präsident


.....
Sekretärin

Gemeinde Arth


.....
Gemeindepräsident


.....
Gemeindeschreiber

Genehmigungen:

Genehmigt vom Gemeinderat mit GRB Nr. 339 vom 27. Juli 2015

Angenommen an der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz

mit RRB Nr. 464 vom 31. Mai 2016

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

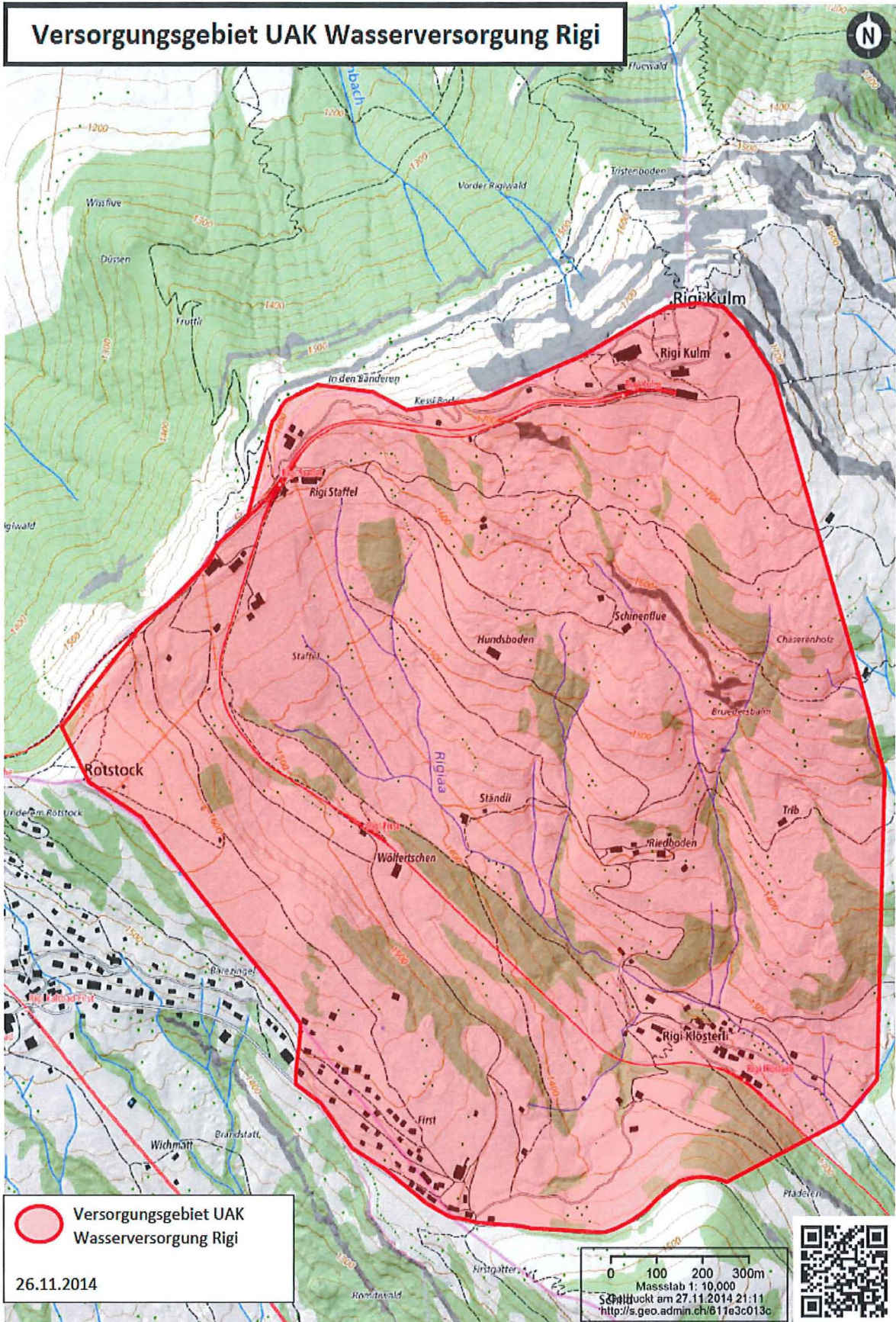

.....



Der Staatsschreiber:


.....

Anhang I




 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederaziun svizra
 Confederaziun svizra
 In collaboration with the cantons

www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
 Haftung: Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Copyright, Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2007. <http://www.disclaimer.admin.ch>